

Erläuterungen

Im Einzelnen ist zu dem Entwurf zu bemerken, dass sich gemäß §17a Abs.3 des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBl. 1005-20, die Beitragsleistungen der Gemeinden alljährlich in jenem prozentuellen Verhältnis erhöhen, in dem sich die der Gesamtheit der Gemeinden Niederösterreichs laut Bundesvoranschlag des zweit vorangegangenen Jahres zugestandenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu denen des Jahres 1984 verhalten.

Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben 1984 haben sich um 295,898 auf die des Jahres 2016 erhöht. Entsprechend dieser prozentuellen Erhöhung sollen die Beitragsleistungen gemäß § 17a Abs.2 des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes angehoben werden.

Eine zahlenmäßige Gegenüberstellung mit den Beträgen des Jahres 2017 liegt bei.